

Satzung

„Hospizverein Marl“

vom 24.02.2005 in der Fassung vom 07.04.2016

Präambel

Im Sinne der Hospizbewegung hat sich der „Hospizverein Marl“ zum Ziel gesetzt, schwerkranke und sterbende Menschen während ihrer letzten Lebensphase zu begleiten und deren Angehörigen Hilfestellung zu geben. Damit soll dem „Sterben in unserem Leben“ ein Platz eingeräumt und die Einheit von Leben und Tod deutlich gemacht und nicht verdrängt werden. In dem Bewusstsein, dass ein Sterben in vertrauter Umgebung und menschlicher Nähe oftmals gewünscht wird, möchte der „Hospizverein Marl“ mit dem Angebot der ambulanten Begleitung aktiv werden. Dazu gehört auch Trauerbegleitung. Durch Öffentlichkeitsarbeit sollen Impulse zu einem ehrlichen und offenen Umgang mit den Lebensthemen Tod, Trauer und Sterben gegeben werden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird beim Amtsgericht Marl in das Vereinsregister eingetragen.
Er führt dann den Namen „Hospizverein Marl e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke.
Er ist sowohl konfessionell als auch politisch unabhängig.
2. Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich humanen und christlichen Werten verpflichtet. Unheilbar Kranke und Sterbende sollen, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen bis zu ihrem Lebensende möglichst im Zusammenwirken mit Angehörigen und Freunden und ambulanten und stationären Einrichtungen sowie ehrenamtlichen Helfern/innen begleitende Hilfe und Trost erfahren.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Hospiz-Gedanke in die Öffentlichkeit zu tragen. Der Zweck des Vereins wird ausgeübt durch Begleitung oder Betreuung, in Zusammenarbeit mit z.B. Ärzten, Palliativmedizin, ambulanter Pflege, sozialen Diensten, Seelsorge, Krankenhäusern, stationären Hospizen, Altenheimen, Bestattungsinstituten etc.
Es sind ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter nach den gängigen Standards zu befähigen und fortzubilden. Die Zusammenarbeit mit bestehenden Diensten und Einrichtungen der Pflege ist zu fördern.
Zur Sterbebegleitung gehört im notwendigen Umfang auch die Trauerbegleitung.
3. Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich

Angestellte des Vereins. Auslagen können im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

Für Schulden und sonstige Verbindlichkeiten Dritten gegenüber, die aus dem Handeln der Vereinsorgane oder sonstiger Bevollmächtigter resultieren, haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen, soweit nicht gesetzlich eine persönliche Haftung der Handelnden zwingend vorgeschrieben ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand und
die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Geschäftsführer/in
 - e) der/dem Schriftführer/in sowie

- f) einer/einem Beisitzer/in
- 2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt ist.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende.
Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung nur durch die/den 2. Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) im erforderlichen Fall Bildung von Ausschüssen,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes und eines Stellenplanes für entgeltlich Beschäftigte für jedes Geschäftsjahr,
 - f) Buchführung,
 - g) Erstellung eines Jahresberichtes,
 - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern/innen,
 - i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Bei Rechtsgeschäften, die Vorstandsmitglieder im Namen des Vereins Dritten gegenüber vornehmen, stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von Haftungsforderungen der Dritten frei.

§9

Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind und das 75. Lebensjahr nicht vollendet haben.
Wiederwahl ist möglich.
2. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu ermöglichen, wird der Vorstand bei den jährlich anfallenden Wahlen jeweils nur hälftig neu gewählt.
In den ungeraden Kalenderjahren werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
die/der Vorsitzende,
die/der Schatzmeister/in,
die/der Geschäftsführer/in.
In den geraden Kalenderjahren werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
die/der 2. Vorsitzende,
die/der Beisitzer/in,
die/der Schriftführer/in.
Bei der Gründung des Vereins werden die in den geraden Jahren zu wählenden Vorstandsmitglieder lediglich für ein Jahr gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann ein

Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Es muss eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. In dringenden Fällen ist eine kurzfristigere Einberufung möglich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der zweiten Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung,
 - b) Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks,
 - c) Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern/innen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Stimmrechtsübertragungen finden nicht statt. Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingebracht worden sind.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins.
3. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das „Hospiz zum Heiligen Franziskus e.V.“ Feldstraße 32 in 45661 Recklinghausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Registergericht die Satzung im Gründungsstadium den gerichtlichen Erfordernissen anzupassen.